

Merkblatt für die Umstellung der Fahrerlaubnis

Die Umstellung der bisherigen Fahrerlaubnisklassen ist freiwillig. Die alten Rechte aus der bisherigen Fahrerlaubnis bleiben erhalten und werden bei der Umstellung in die neuen Fahrerlaubnisklassen entsprechend berücksichtigt.

Einschränkungen ergeben sich bei bestimmten Klassen ab dem 50. Lebensjahr

A. Hinweise für Inhaber der Klasse 3

Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 3 erhalten bei der Umstellung neben der Fahrerlaubnis der Klassen B, BE auch die Klassen C1 und C1E ohne Befristung und ohne die Notwendigkeit regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen. Mit dieser Fahrerlaubnis dürfen Kraftfahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht und Züge bis 12 t geführt werden.

Soll der volle Umfang der bisherigen Klasse 3 (Züge über 12 t bis max. 18,5 t) erhalten bleiben, muß dies bei der Umstellung **besonders beantragt** werden! Hierbei wird die Fahrerlaubnis der Klasse CE (beschränkt durch die Schlüsselzahl 79) erteilt, die bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet wird. Zur Verlängerung sind für diese Fahrerlaubnisklasse alle 5 Jahre ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich.

Mit dem alten Führerschein der Klasse 3 dürfen ab Vollendung des 50. Lebensjahres keine in die Klasse CE fallenden Fahrzeugkombinationen/Züge mehr geführt werden.

B. Hinweise für Inhaber der Klasse 2

Für alle Fahrerlaubnisinhaber der Klasse 2 bzw. C/CE erlischt die Berechtigung zum Führen von entsprechenden Kraftfahrzeugen mit Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. mit Erreichen des Befristungsdatums im Kartenführerschein.

Ist die Fahrberechtigung abgelaufen, so dürfen keine Kraftfahrzeuge über 7,5 t mehr geführt werden.

Die Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (künftig C, CE) werden im Zuge der Umstellung auf 5 Jahre befristet. Die Verlängerung ist jeweils abhängig von einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung. Die Verlängerung sollte rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Ablauf) beantragt werden.

C. Hinweise für Landwirte

Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, kann bei der Umstellung der bisherigen **Klasse 3** (ohne Beschränkungen / Auflagen) **auf Antrag** die Klasse T erteilt werden.

Bei Inhabern der Fahrerlaubnis der Klasse 2 wird die Klasse T mit der Umstellung automatisch unbefristet erteilt.

D. Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Die Hinweise in den vorstehenden Abschnitten A und B gelten auch für Inhaber einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxi, Mietwagen, Kraftomnibus). Außerdem müssen Sie spätestens zum Ablauf der Gültigkeit dieser Fahrerlaubnis zusätzlich zum Verlängerungsantrag auch die Umstellung des Führerscheins rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Ablauf) beantragen.

Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts und Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern

Bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts auf die neuen Klassen und dem Umtausch von Führerscheinen nach bisherigen Mustern werden folgende Klassen zugeteilt und im Führerschein bestätigt:

I. Fahrerlaubnisse und Führerscheine nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Fahrerlaubnis-klasse (alt)	Datum der Erteilung der Fahrerlaubnis	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Zuteilung nur auf Antrag Klasse (Schlüsselzahlen gemäß Anlage 9)	Weitere Berechtigungen: - Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9
1	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
1	nach dem 30.11.54 und vor dem 01.01.89	A, A1, M, S, L		L 174,175
1	nach dem 31.12.88	A, A1, M, L		L 174
1a	vor dem 01.01.89	A, A1, M, S, L		L 174 ,175
1a	nach dem 31.12.88	A *), A1, M, L		L 174
1 beschränkt auf Leicht-krafträder	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.04.86	A1, M, S, L		L 174 ,175
1b	vor dem 01.01.89	A1, M, S, L		L 174, 175
1b	nach dem 31.12.88	A1, M, L		L 174
2	vor dem 01.12.54	A , A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2	nach dem 31.03.80	B, BE, C1, C1E, C, CE, M, S, L, T		C 172
2 beschränkt auf Sattelkzf oder	nach dem 31.12.85 Kombinationen nach Art eines Lastkraftwagen m. 3 Achsen	B, BE, C1, C1E, M, S, L	C, CE 79 (L<=3), T**)	C 172
3 (a + b)	vor dem 01.12.54	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79(C1E>12000 kg, L <=3), T **)	C1 171, L 174, 175
3	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79(C1E>12000 kg, L <=3), T **)	C1 171, L 174, 175
3	vor dem 01.04.80	A1, B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79(C1E>12000 kg, L <=3), T **)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.89	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79(C1E>12000 kg, L <=3), T **)	C1 171, L 174, 175
3	nach dem 31.12.88	B, BE, C1, C1E, M, S, L	CE 79(C1E>12000 kg, L <=3), T **)	C1 171, L 174
4	vor dem 01.12.54	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	im Saarland nach dem 30.11.54 und vor dem 01.10.60	A, A1, B, M, S, L		L 174, 175
4	vor dem 01.04.80	A1, M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31.03.80 und vor 01.01.89	M, S, L		L 174, 175
4	nach dem 31.12.88	M, L		L 174
5	vor dem 01.04.80	M, S, L		L 174, 175
5	nach dem 31.03.80 und vor dem 01.01.1989	S, L		L 174,175
5	nach dem 31.12.1988	L		L 174

*) § 6 Abs. 2 Satz 1 findet Anwendung

**) nur für in der Land- oder Forstwirtschaft tätige Personen

Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung (alt)	Unbeschränkte Fahrerlaubnisklassen (neu)	Klasse und Schlüsselzahl gemäß Anlage 9 beschränkter Fahrerlaubnisklassen
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen	D1, D1E, D, DE	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 14 Fahrgastplätzen	D1, D1E	
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Kraftomnibussen beschränkt auf Fahrzeuge mit nicht mehr als 24 Fahrgastplätzen oder nicht mehr als 7500 kg zulässiger Gesamtmasse	D1, D1E	DE 79 (S1 <=25/7500 kg) D 79 (S1 <=25 / 7500 kg)

Übersichten zur Umstellung von Fahrerlaubnissen und Führerscheinen nach den Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik können auf Wunsch vorgelegt werden.